Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 16 (1941)

Heft: 1

Artikel: Baugesuche von Martin Weber und Xaveri Stäublin in Sulz, 1781

Autor: Weiss, S.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747759

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Baugesuche von Martin Weber und Xaveri Stäublin in Sulz, 1781.

Von S. Weiß, Wittnau.

Wer vor drei oder vier Jahrzehnten mein Heimattal vom Rhein hinauf bis gegen die Grenze der ehemaligen Berner Herrschaft durchwandert hätte und würde heute denselben Weg nochmals zurücklegen, dem böte sich inbezug auf die Siedelungsverhältnisse ein wesentelich anderes Bild. Stellte noch um die Jahrhundertwende jede der einzelnen Dorsschaften ein für sich abgegrenztes Ganzes dar, so sind seither an der Peripherie dieser Orte und zwischen denselben eine besträchtliche Anzahl Neubauten entstanden. Die Dörfer sind einander näher gerückt und die "Grenzen" verwischt worden. (Bergl. Obersulzsulz und Sulzswiß). Rege Bautätigkeit hat eingesetzt; sie ist als Wahrzeichen einer strebsamen Bevölkerung und eines aufblühenden Gemeindewesens zu bewerten.

Nachfolgende zwei Baugesuche möchten meinen Witbürgern und allen Freunden heimatlicher Geschichte dartun, wie unsere Vorfahren unter österreichischer Herrschaft noch gegen das Ende des 18. Jahrhunderts inbezug auf die Erstellung von Neubauten gehemmt waren. Die Berechtigung, ein Haus bauen zu dürfen, mußte vorerst durch ein Gesuch erlangt werden. Interessant ist dabei der Instanzengang. Die Bittschrift ist gerichtet an die vorderöstr. Regierung zu Freiburg; sie gelangt an das Cameralamt Rheinfelden und von da an das Obervogteiamt Laufenburg. Letteres holt die Meinung der Gemeindevertreter ein: diese sind dafür verantwortlich, daß der Gesuchsteller vorerst mit allen Anstößern, seien es private Grundbesitzer oder die Gemeinde selbst, sich vereinbart, was nicht immer leicht ist und zu langwierigen Verhandlungen führen kann. (Vergl. Xax. Steublin). Endlich beauftragt die Regierung nach eingelangtem Gutachten des Obervogts den lettern, die Baubewilligung zu erteilen; sie ist durch eine Recognition (Wiederanerkennung) jedes folgende Jahr zu erneuern. Die Höhe der Recognition richtet sich nach der Größe des Bauobjektes.

Der die nachstehenden zwei Baugesuche begutachtende Obervogt Joh. Carl Scholl tritt uns auch in der Geschichte der Sulzer Salzquellen entgegen; er schickte unter dem 20. April 1774 ein Muster des Salzwassers an die Regierung zu Freiburg. Auch die Akten des Rheinsulzerhoses enthalten den Namen J. C. Scholl sehr häufig; so hat der genannte Obervogt beispielsweise unter dem 8. August 1782 das Weinschankgesuch der Rheinsulzer Lehenbauern Johann und Josef Schmid in ablehnendem Sinne begutachtet.

a) Martin Weber.

Hochgebohrene, Hochwohlgebohrene, Wohlgeborene Ercellenzen Freibg. Breisg.

Gnädige und Hochgebiethende Herren!

Als ältester Sohn verlohr ich das Recht und die Hoffnung, ders maleinst zu dem Bäterlichen Hause gelangen zu können; mein jüngster Bruder ist Besitzer davon.

Meine Häusliche Wirtschaft will mir den Kaum in einer gemietheten Wohnung zu enge, und die überhäufte Bevölkerung solche zu teuer machen. — Für meine Kinder bin ich als Vater auch zu sorgen, und sowohl ihnen als mir eine Wohnung, worin wir unvertrieben sitzen mögen, anzuschaffen verpflichtet.

So heiß aber meine diesfälligen Wünsche sind und so nothewendig mir immer ein solch eigenes Häuslein wäre, so unvermögend bin ich entgegen, solches ins Werk zu setzen, wenn ich nicht von Eueren Excellenzen und Inaden zuvor die diesfällig hochgnädige Exlaubnis erlanget haben wird, als in Hochdero Mächten es stehet, mir solche gnädigst zu ertheilen.

Niemanden würde andurch auch nur der geringste Schaden zugehen und ich würde in den Stand gesetzt, meine Hauswirthschaft gelegener und nützlicher und für mich und die Meinigen bequemer einzurichten.

Euere Exzellenzen und Inaden werden demnach unterthäniggehorsamst erbethen, Hochdieselben geruhen mir zu meiner Nothdurft und besserem Fortkommen die Erbauung einer eigenen Wohnung gegen eine jährlich schuldige Recognition in hohen Gaden zu gestatten. Inädigster Vitte Erhör mich getröstend und zuhohen Inaden angelegenst empsehlend, harre mit tiefster Chrsurcht Euerer Excellenz und Inaden

unterthäniggehorsamster

Martin Weber von Sulz, obervogteilich-laufenburgischer Unterthan.

Sulz, 10 ten Martii 1781.

An das Cameralamt Rheinfelden am 14. März zu gutächt= lichem Bericht abgegangen.

Am 26. März an Obervogt J. C. Scholl zu Laufenburg.

Endesgefertigte bescheinen, daß die Gemeinde Sulz wegen dem neuen Hauß-Bau des Martin Webers nichts Entgegen eingewendet hat.

Sulz, 20. April 1781

Joseph Steublin, Vogt in Sulz. Gregori Weiß, alls Geschworner.

Excellenzen Hochwohlgebohrene, Hochgebietende Herren!

Dem Supplicierenden Martin Weber könnte in seinem Gessuche umso ehender in hohen Gnaden willfahret werden, als dieser ansonsten keine Wohnung hätte, weilen sein Bruder in dem Läterlischen Hause, wozu er, als der Jüngste Sohn, das Recht hat, dem bitstenden Martin Weber keinen Platz mit seiner Familie zu wohnen, abtretten kann, dann selbes, zwen Haushaltungen in sich zu fassen, zu klein ist.

Wenn also hierwegen vermeltem Wartin Weber die hohe Gnade zurücksommet; So wird er mit einer jährlichen Recognition von 30 Kr., in die Obervogten-Amtskasse zu erlegen, nicht beschwert sein.

Annebst hat die Gemeinde nach anliegendem Attest gegen den Bau nichts einzuwenden.

Womit ich, unter Kücksendung des Communicati, zu hohen Hulden und Gnaden mich unterthänig empfehlend, in tiefgehorsamster Verehrung ersterbe

Eur. Exc. u. Gnaden Unterthäniggehorsamster Joh. Carl Scholl, Obervogt.

Laufenburg, 19 ten July 1781.

Den 28. July 1781.

An das R. R. Obervogten-Amt Laufenburg.

Bei der unter dem 19. ds. einberichteten Beschaffenheit wird nach dem obervogteiamtlichen anrathen dem Martin Weber von Sulz, da die Gemeinde hiergegen nichts einzuwenden hat, ein eigenes Haus zu erbauen gegen Entrichtung einer jährlichen Recognition pr. 30 Kr. hiermit erlaubet.

b) Xaveri Steublin.

Euer Excellenzen Hochwohlgebohrene, Gnädige und Hochgebiethende Herren!

Der sehr starke Anwachs der hießigen Gemeinde, die geringe Anzahl der Häuser, die Vielheit meiner Kinder und die für deren Verssorgung immer hegende Begierde sind lauter Umstände, welche mich neue Häuser für meine zwei älteren Söhne aufzubauen bewegen.

Allein! wie sehr ich auch derselben Glück und Unterkommen zu befördern trachte, werde ich doch meinen Zweck niemalen erreicht sehen, bis und solang Euer Excellenz und Gnaden mir die hochgnädige Erlaubnis, Wohnungen für gedachte meine zwei Söhne zu erbauen, jedoch gegen eine jährliche Recognition, nicht werden ertheilet haben.

Ich nehme daher die Frenheit, Euer Excellenz und Inaden um diese hohe Erlaubnis zu erbitten, und zwar umso eher, als berührte zu erbauende Wohnungen nicht auf fremden sondern eigenen Grund und Boden zu stehen kommen, auch überdies der hießigen Bürgerschaft dadurch kein Schaden oder Nachtheil zugehen kann.

Woben mich zu hohen Hulden und Gnaden empfehlend, in tiefster Ehrfurcht ersterbe,

Cuer Erc. u. In. unterthänigstgehorsamster

Kaveri Steublin, Würth in Sulz laufenburgischer Herrschaft.

Sulz, den 10 ten April 1781.

Ueber die sub Onere Restit.*) hier anliegende Bittschrift des Kaveri Steublin zu Sulz, 2 Häuser erbauen zu dürfen, gewärtigen wir gutächtlichen Bericht.

3. Juli 1781.

Da der über das anlangen des Xaveri Steublin von Sulz wegen Hausdau abgeforderte Bericht noch nicht erstattet ist, hat das K. K. D. B. diese Sache binnen 144 Tägen zu erledigen.

Wir Endesgefertigte bescheinen, daß, nachdem die Gemeinde und Nachbahren mit dem Xaveri Steublin wegen dem neuen Hausbau übereingekommen, die Gemeinde nichts mehr dawider einzuwenden habe.

Sulz, den 20 ten Juli 1781

Joseph Steublin, Vogt in Sulz. Joseph Weiß in Sulz.

^{*)} sub Onere Restit[utionis] = unt. Verpflichtung der Rückgabe.

Euer Erc. u. In.!

Weilen Kaberi Steublin von Sulz für seine zweh Söhne das Haus- und Scheunengebäu auf einem Platz, obschon seinem Eigenthum, bauen wollte, welcher Bau von allen Seiten denen benachbahrten Schaden zuzufügen schiene, auch selbst die Gemeinde andurch überbauet worden wäre;

So mußte der Steublin allvorderist mit allen Nachbahren und der Gemeinde selbsten eine Richtigkeit machen, ein welches nun gesschehen, wie das von Vogt, Säckelmeister und Geschwornen ausgestellte Attestat genüglichen ausweiset.

Die Wohnung an und für sich selbst betreffend, wird selbe nicht in zweh besonderen Häusern bestehen, sondern in zweh Wohnungen unter einem Dach, in deren Mitte die Scheune, welche sohin die behden Söhne miteinander besitzen und benuzzen sollen, gesetzt ist, so zwar, daß an der einen Seite der Scheune die Wohnung A und an der andern Seite die Wohnung B angebaut sehnd.

Weilen mithin diese behden Steublischen Söhne unter einem Dach wohnen, und die Scheune miteinander benuzzen müssen, wider welchen Bau man dießgehorsamsten Orts nichts einzuwenden hat;

So könnte, /: jedoch ohnmaßgeblich :/ dem Supplicierenden Vatter die Erlaubniß hochgnädig mit dem Jedoch ertheilet werden, daß jeder Sohn jährlich eine besondere Recognition von 24 Kr., mithin in allem 48 Kr. zu geben hätten, in Anbetracht der Bau für zwei Haushaltungen geräumig ist. Womit unter Anschließung des Communicati mich zu hohen Hulden und Gnaden unterthänig empfehlend, in tiefgehorsamster Verehrung ersterbe

Laufenburg, 20. Juli 1781

J. C. Scholl, Oberbogt.

Freiburg, 1. Aug. 1781.

An das A. A. Obervogtei-Amt Laufenburg

Wir tragen kein Bedenken, nach dem Vogtehamtlichen anrathen vom 20. Juli dem Xaveri Steublin zu Sulz den Scheunen- und Hausbau gegen eine jährliche Recognition pr. 50 Kr. hiermit zu bewilligen. Wornach also das R. A. Obervogteh-Amt das weitere zu verfügen hat.